

Synopse

Geschäftsordnung des Kantonsrates, Teilrevision (Zugangsbeschränkung zu den Kantonsratssitzungen)

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 7. Februar 2022
	I.
	Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
<p>Art. 47 Hausrecht</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident handhabt an den Sitzungstagen das Hausrecht im Ratssaal und im Vorraum.</p> <p>² Personen, welche die Verhandlungen stören, können nach vorheriger Ermahnung weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.</p>	<p>³ Zur Wahrung der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung eines ungestörten Ratsbetriebs kann das Büro den Zutritt zum Ratssaal an Auflagen knüpfen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.</p>